



Ergeht lt. Verteiler

Bearb.: Dipl.Tierarzt Gerd Kaltenegger  
Tel.: +43 (3842) 45571-260  
Fax: +43 (3842) 45571-550  
E-Mail: bhln-  
veterinaerreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Leoben, am 11.01.2023

GZ: BHLN-10162/2023-4

Ggst.: 1. Novelle 2023 der Geflügelpest-Verordnung 2007,  
BGBLA\_2023\_II\_6;  
Maßnahmensetzung.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben des Amtes der steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 8, vom 10.01.2023, GZ: ABT08GP-5123/2023-8, wurde bekanntgegeben, dass die 1. Novelle 2023 der Geflügelpest-Verordnung 2007, BGBl II/6, am 10.01.2023 in Kraft gesetzt worden ist. Mit dieser Verordnungsanpassung müssen geflügelhaltende Betriebe in Regionen, die gem. Geflügelpest-Verordnung (Gefl.pest-V) als „Gebiete mit stark erhöhtem Geflügelpest-Risiko“ (siehe Anlage 1, Teil A der Gefl.pest-V) bis auf Weiteres in geschlossenen oder zumindest überdachten Stallungen gehalten werden. Geflügelbetriebe mit weniger als 50 Tieren sind von der Stallpflicht ausgenommen, sofern Enten und Gänse getrennt von anderem Geflügel gehalten werden und sichergestellt wird, dass Geflügel vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt ist (Netze, Dächer) und die Fütterung und Tränkung der Tiere nur im Stall oder einem Unterstand erfolgt.

Das übrige Bundesgebiet wurde unter Anlage 1, Teil B der Gefl.pest-V als Gebiet mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko gelistet. Geflügelhalter in Gebieten mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko sind verpflichtet, zur Verhinderung einer Einschleppung der Geflügelpest die in § 8 Abs. 2a der Gefl.pest-V angeführten Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten.

Die betroffenen Gemeinden (Verteiler 1. – 9.) werden um ortsübliche Verlautbarung ersucht.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Bezirkshauptmann i.V.

Dipl.Tierarzt Gerd Kaltenegger  
(elektronisch gefertigt)

An der Amtstafel angeschlagen am:

*12.1.2023*

Von der Amtstafel abgenommen am:

Beilagen